Ist es nach Reichsrecht zulässig, im Grundbuche Rechte auf die Firma eines Einzelkaufmanns einzutragen?

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Erwin Georg Kramer

Referendar in Hamburg.

ACAD. LUGD BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit zugeeignet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

1. Abschnitt: Ist die Firma geeignet, als Bezeichnung für den Berechtigten in das Grundbuch eingetragen zu werden? 2

2. Abschnitt: Ist das Interesse der Einzelkaufleute an der Buchungsfähigkeit ihrer Firma derartig gewichtig, daß es für den Gesetzgeber bei der Entscheidung über die Zulassung der Einzelfirmeneintragung von ausschlaggebender Bedeutung sein mußte? . . 16

3. Abschnitt: Ist es nach Reichsrecht zulässig, im Grundbuche Rechte auf die Firma eines Einzelkaufmanns einzutragen? 20

4. Abschnitt: Wie stellt sich das Landesrecht zur Frage der Einzelfirmenbuchung? 28

5. Abschnitt: Inwieweit wirken die bezüglich der Eintragung von Einzelfirmen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen auf gesetzwidrig vorgenommene Buchungen ein? 34

Schluß 37

Literaturverzeichnis.

Achilles-Strecker, Die Grundbuchordnung nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen. Berlin 1900.

Adelson, Beiträge zum Firmenrecht des Handelsgesetzbuchs. Erlanger Dissertation. Berlin 1897.

Basch, Das Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung. Berlin 1890.

Basedow, Grundbucheintragungen „auf Testaments Namen". In der Hanseatischen Gerichtszeitung 1902 Beilage 2.

Becher, Die Ausführungsgesetze und -Verordnungen zum B.G.B. Bd. 1, 2. München 1901.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. Bd. 1. Berlin und Leipzig 1886

Best, Das Grundbuch- und Hypothekenrecht der neuen bürgerlichen Gesetzgebung f. d. D. R. Bd. 1. Gießen 1896.

Best, Die Hessischen Gesetze, Verordnungen, Dienstanweisungen zur Ausführung des B.G.B. Mainz 1900.

Biermann, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1898.

Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts. Bd. 11.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. Bd. 49 (neuer Folge Bd. 29). Jena 1902.

Boden, Über Namensgleichheit. (Im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat Jahrg. 1904 S. 309.)

Böhm, Das materielle und formelle Reichsgrundbuchrecht. Hannover 1898.

Brachvogel, Handbuch des Grundbuchrechts. Berlin 1901.

Brand, Die Grundbuchsachen in der gerichtlichen Praxis. Berlin 1904.

Busch, Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts. Bd. 47. Berlin 1887.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1, 2. Jena 1900. (Zit.: Cosack, B.R.)

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. Stuttgart 1902. (Zit.: Cosack, H.R.)

Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs. Berlin 1897. (Zit.: Denkschr. H.G.B.)

Denkschrift zur Grundbuchordnung. Amtliche Ausgabe. (Zit.: Denkschr. G.B.O.)

Dernburg, Das Sachenrecht des Deutschen Reichs und Preußens. Halle 1898.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch. Bd. 1. Mannheim 1899.

Eddelbüttel, Das Neue Recht in bezug auf Grundeigentum und Hypotheken in Hamburg. Hamburg 1900.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. Berlin 1903.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. Bd. 2. Marburg 1898.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Bd. 3, 20. Erlangen. (Zit.: R.O.H.G.)

Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Bd. 3. Berlin 1903. (Zit.: Entsch. F. G.)

Entscheidungen in den bei den Hamburgischen Amtsgerichten anhängig gewordenen Grundbuchsachen usw. Hamburg 1900ff.

Entwurf einer Grundbuchordnung usw. nebst Motiven. Amtliche Ausgabe. Berlin 1889.

Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes nebst Denkschrift. Berlin 1897.

Fischer, Grundbuchordnung für das Deutsche Reich. Berlin 1903.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. München 1902.

Förster, Handbuch des formellen Grundbuchrechts. Berlin 1900. (Zit.: Förster, Handbuch.)

Förster, Über den Tag der Eintragung in das Grundbuch. In Busch, Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 32 S. 316. (Zit.: Förster bei Busch.)

Förster-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts. Bd. 3. Berlin 1883.

Friedberg, Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reichs. Leipzig 1901.

Fuchs, Grundbuchrecht. Bd. 1. Berlin 1902.

Fuchs, Grundbuchrecht. Bd. 2 (mit Arnheim zusammen). Berlin 1904.

Gareis, Lehrbuch des Handelsrechts. Berlin 1899.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Tübingen und Leipzig 1901.

Goeken, Kann zur Bezeichnung des Einzelkaufmanns im Grundbuch die Firma benutzt werden? Im „Recht" Jahrg. 1903 S. 453 f.

Goldmann, Das Handelsgesetzbuch. Bd. 1. Berlin 1901.

Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 23 (neuer Folge Bd. 8). Stuttgart 1878.

Grabner, Ist es nach Reichsrecht zulässig, im Grundbuche Rechte auf die Firma eines Einzelkaufmannes einzutragen? In der „Deutschen Juristenzeitung" Jahrg. 1905 S. 303 f.

Hahn-Mugdan, Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen. Bd. 5. Berlin 1897.

Hallbauer, Das Hypothekenrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipzig 1901.

Heilfron, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1, 3. Berlin 1903.

Hessische Rechtsprechung. Bd. 4. Mainz 1904.

Jastrow, Rechtsgrundsätze der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. Berlin 1889.

Johow-Ring, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit usw. Bd. 2, 3, 4, 9, 13.

Kaufmann, Handelsrechtliche Rechtsprechung 1904. Hannover 1905.

Klumpp, Das deutsche Grundbuchrecht und die württembergischen Ausführungsbestimmungen. Bd. 1, 2. Stuttgart 1902.

Köllner, Die Rechtsprechung in grundbuchrechtlichen Fragen unter neuem Recht. Berlin 1903 f.

Kranichfeld, Die Grundbuchordnung für das Deutsche Reich. Leipzig 1897.

Kretzschmar, Einführung in das Grundbuchrecht. Leipzig 1902.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 1. Berlin 1899.

Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch. Bd. 1. Berlin 1899.

Lithauer, Das Handelsgesetzbuch. Berlin 1898.

Löwenherz, Die Verfügungen in Grundbuchsachen. Berlin 1904.

Löwenthal, Das Firmenrecht nach dem neuen Handelsgesetzbuch. Erlanger Dissertation 1899.

Maenner, Das Recht der Grundstücke nach dem B.G.B. und der G.B.O. f. d. D. R. München 1899.

Makower, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. 1. Berlin 1900.

Mascher, Das deutsche Grundbuch- und Hypothekenwesen. Berlin 1869.

Meibom, Das Mecklenburgische Hypothekenrecht. Leipzig 1871.

Meikel, Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897, unter besonderer Berücksichtigung des Bayerischen Ausführungsgesetzes und der einschlägigen Vollzugsvorschriften erläutert. 1. Lfrg. München 1905.

Melchior, Die Hamburgischen Ausführungsgesetze auf dem Gebiete des Grundbuchrechts. Hamburg 1902. (Zit.: Melchior, Ausführgsges.)

Melchior, Grundbuchordnung vom 24. März 1897. Hamburg 1901. (Zit.: Melchior G.B.O.)

Mittelstein, Das Hypothekenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hamburg 1898.

Motive zum ersten Entwurf der Grundbuchordnung. (Zit.: Motive z. G.B.O.)

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 3, 4. (Zit.: Motive z. B.G.B.)

Mugdan, Die gesamten Materialien zum B.G.B. f. d. D. R. Bd. 1, 2, 3, 4, 5. Berlin 1899.

Mugdan-Falkmann, Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Civilrechts. Bd. 2, 3, 5, 6, 8.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. 2, 3. Berlin 1905. (Zit.: Neumann, Handausgabe.)

Neumann, Jahrbuch des deutschen Rechts. Jahrg. 1, 2, 3. Berlin 1904f. (Zit.: Neumann, Jahrbuch.)

Oberneck, Das formelle Reichsgrundbuchrecht. In Gruchots Beiträgen Bd. 43. (Zit.: Oberneck bei Gruchot.)

Oberneck, Das Reichsgrundbuchrecht unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen sämtlicher Bundesstaaten, besonders derjenigen Preußens. Bd. 1, 2. Berlin 1904. (Zit.: Oberneck R.G.R.)

Olshausen, Das Verhältnis des Namenrechts zum Firmenrecht. Berlin 1900.

Ostermeyer, Handbuch des Sachenrechts. Königsberg 1899.

Philler, Handausgabe der deutschen Grundbuchordnung. Berlin 1901.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 3. Berlin 1902.

Pollitzer, Das Verhalten des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs zum Immobiliarverkehr. Leipzig 1885.

Predari, Grundbuchordnung. Bd. 1, 2. Berlin 1902f.

Puchelt, Zeitschrift für deutsches bürgerliches Recht und französisches Zivilrecht. Bd. 33.

Puchelt-Förtsch, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Leipzig 1897.

Rhenius, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Berlin 1897.

Ritter, Die allgemeinen Lehren des Handelsrechts. Berlin 1900.

Ruhstrat, Das Oldenburgische Landesprivatrecht. 1900.

Schilde, Die Unrichtigkeit des Grundbuchs nach neuem deutschen Reichsrecht. Leipziger Dissertation 1899.

Schmauser, Das Recht an der Handelsfirma. Erlanger Dissertation. Nürnberg 1892.

Schramm, Das Namenrecht. Erlanger Dissertation. 1897.

Schröder, Grundbuchentscheidungen. Bd. 1, 2. Colmar 1902f.

Schwarze, Die deutsche Grundbuchordnung. Berlin 1897.

Seligsohn, Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. Berlin 1901. (Zit.: Seligsohn, Patentges.)

Seligsohn, Gesetz betr. den Schutz der Warenbezeichnungen. Berlin 1905. (Zit.: Seligsohn, Warenbez.)

Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Bd. 58. München und Berlin 1903.

Siméon, Die Reichsgrundbuchordnung und ihre landesrechtlichen Ergänzungen. Berlin 1901.

Sörgel, Rechtsprechung. Stuttgart 1902.

Specht, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Leipzig 1880ff.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1900.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 3. München 1903.

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 1. Berlin 1896.

Turnau, Die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. Bd. 2. Paderborn 1892.

Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen und den preußischen Ausführungsbestimmungen. Bd. 1, 2. Paderborn 1902.

Willenbücher, Das preußische Grundbuchrecht. Berlin 1893.

Willenbücher, Das Liegenschaftsrecht des B.G.B. und die G.B.O. Ausgabe für das Reich. Berlin 1904.

Wilmowsky-Levy, Civilprozeßordnung. Berlin 1889.

Winter, Inhalt der grundbuchrechtlichen Eintragung gemäß § 1115 B.G.B. In „Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen und Pommern" Jahrg. 1902 S. 66f.

Wulff, Hamburgische Gesetze und Verordnungen. Bd. 1, 3. Hamburg 1902f.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat. Bd. 1, 3, 5.

Die Schriften sind, soweit Irrtümer nicht zu besorgen waren, nur mit dem Namen des Verfassers zitiert.

Einleitung.

Eine nicht unwichtige, die Interessen der Kaufmannschaft in hervorragendem Maße berührende Streitfrage ist die: ob ein Kaufmann dingliche Rechte an Grundstücken, welche er im Betriebe seines Handelsgeschäftes erworben hat,[1]) unter seiner Firma in das Grundbuch eintragen lassen könne oder nicht.[2])

Bezüglich der Handelsgesellschaften[3]) freilich besteht kein Zweifel an der Buchungsfähigkeit ihrer Firma, da der Gesetzgeber diese ausdrücklich festgestellt hat.[4])

---

[1]) Anträge, welche die Buchung von Rechten, die nicht im Betriebe des Handelsgeschäfts erworben sind, auf die Firma bezwecken, sind mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 17 Abs. 1 H.G.B. („im Handel"), abzuweisen.

[2]) Irrig ist die Anschauung, als richteten sich die bzgl. der Buchungsfähigkeit erhobenen Bedenken nur gegen solche Firmen von Einzelkaufleuten, die nicht mit ihrem bürgerlichen Namen übereinstimmen (vgl. Löwenthal S. 60). Was in jenen Fällen, wo Firma und bürgerlicher Name übereinstimmen, gebucht wird, ist nicht die Firma, sondern der bürgerliche Name des Einzelkaufmanns.

[3]) „Als Kaufleute kommen sowohl Einzelpersonen, als auch Gesellschaften in Betracht." (Gareis S. 67).

[4]) H.G.B. §§ 124, 161 Abs. 2, 210; Gen.Ges. § 17; Ges. betr. die Ges. m. b. H. § 13; G.B.O. § 33 Abs. 2; Börsengesetz § 55.

Anders aber verhält es sich hinsichtlich der Firma des Einzelkaufmannes, der „Einzelfirma“: Die Frage, ob diese reichsgesetzlich zur Buchung zugelassen sei, ist der Quell heftiger litterarischer Fehden geworden und eine Fülle interessanter Literatur hat sich an dieselbe geknüpft. Ein jeder der Streitenden freilich begründet seine Ansicht auf andere Weise, ein jeder bringt neue Gesichtspunkte hervor, unter denen er den Fall betrachtet wissen will. Um ein klares Bild der Sachlage zu erhalten und die erwähnte Frage entscheiden zu können, bedarf es daher einer Gegenüberstellung und kritischen Beleuchtung der verschiedenen Meinungen und ihrer Begründung. Wir werden alsdann zu dem Ergebnis gelangen, daß die gegen die Zulässigkeit der Einzelfirmenbuchung erhobenen Bedenken vollauf gerechtfertigt sind.

Diese Ansicht, nach Widerlegung der gegenteiligen Meinung, des Näheren zu begründen, wird die Aufgabe vorliegender Abhandlung sein.

I. Ist die Firma geeignet, als Bezeichnung für den Berechtigten in das Grundbuch eingetragen zu werden?

Den Begriff der Firma definiert das H.G.B. im § 17 Abs. 1 folgendermaßen:

> „Die Firma eines Kaufmannes ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.“

Die Firma ist also ein Name, d. h. eine Bezeichnung für eine Persönlichkeit; niemals aber ist sie selbst Persönlichkeit, eine Tatsache, die vielfach nicht in genügender Weise gewürdigt wird. Die Firma statuiert und repräsentiert keinerlei

Rechtssubjekt neben und außer dem Kaufmann[1]) und kann daher niemals Trägerin eines Rechts oder einer Verpflichtung sein: berechtigt und verpflichtet durch Geschäfte, die unter der Firma betrieben werden, wird allein der Inhaber der Firma, der Kaufmann. Damit ist gesagt, daß die Firma, ihrem Wesen nach, nichts anderes ist als der „bürgerliche" oder „persönliche Name". Von diesem unterscheidet sie sich dadurch, daß, während der Gebrauch des bürgerlichen Namens dem Kaufmann jederzeit freisteht, die Firma, wie § 17 Abs. 1 H.G.B. hervorhebt, nur „im Handel" des Kaufmanns Name ist.

Freilich erleidet letztere Gesetzesbestimmung, daß nämlich der Kaufmann sich im Betriebe seines Handelsgeschäftes der Firma bedienen darf, eine Einschränkung insofern, als überall dort, wo die bürgerliche Person des Kaufmanns in den Vordergrund tritt, ihm auch im Handel der Gebrauch der Firma untersagt ist. So enthält einerseits das Gesetz ausdrücklich Ausnahmen[2]) von dem Grundsatz des § 17 Abs. 1 H.G.B., andrerseits verbietet sich in gewissen Fällen die Firmierung aus dem erwähnten Grunde auch ohne Gesetzesbestimmung von selbst: eine Eidesleistung z. B. geschieht, auch wenn der eidespflichtige Kaufmann unter seiner Firma geklagt hat bezw. verklagt worden ist, stets unter dem bürgerlichen Namen.[3]) Rechte an Grundstücken ferner gehören dem Kaufmann „nicht bloß in seiner Eigenschaft als Kaufmann, sondern sie gehören ihm überhaupt; seine ganze Rechtspersönlichkeit ist der In-

---

[1]) vgl. R.O.H.G. III S. 411; Grabner S. 304.

[2]) H.G.B. §§ 106 Abs. 2 Ziff. 1; 162 Abs. 1; 189 Abs. 3 Ziff. 2; 322 Abs. 1; Börsengesetz § 55; Bek. betr. d. Führg. d. Gen.Reg. § 29.

[3]) Staub S. 110; Gaupp-Stein I S. 135 Anm. 23.

haber des betreffenden Rechtes“[1]): auch hier tritt also die bürgerliche Person des Kaufmanns in den Vordergrund. Deshalb dürfen folgerichtig Grundstücke und Rechte an solchen, die ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgeschäftes erworben hat, trotz dieses Umstandes nicht auf die Firma gebucht werden. „Die Regel des § 17 gilt eben nur insoweit, als nicht andere, sich aus dem Gesetz ergebende Rücksichten die Benutzung des bürgerlichen Namens erfordern.“[2])

Freilich ist dieser Satz nicht unbestritten, vor allem soweit die Buchungsfähigkeit der Einzelfirma in Betracht kommt. Hören wir zunächst, was unsere Gegner, d. s. diejenigen, welche die Einzelfirmeneintragung für statthaft erklären, zur Begründung ihrer Ansicht vorbringen.

Wo in den meisten Fällen — führen sie aus — der Kaufmann unter seiner Firma weit bekannter sei als unter seinem bürgerlichen Namen, müsse die Eintragung der Firma den Zwecken des Grundbuches zum mindesten ebensogut entsprechen wie diejenige des bürgerlichen Namens. Und falls die Firma keine ausreichende Bezeichnung des Kaufmanns wäre, würde der Gesetzgeber nicht bestimmt haben, daß der Kaufmann unter seiner Firma klagen und verklagt werden könne,[3]) sowie, daß diese als Wechselunterschrift genüge.[4]) Hierdurch sei die hinreichende Bestimmbarkeit der Person aus der Firma in einwandfreier Weise festgestellt; somit sei nicht einzusehen, warum der Handelsname des Einzelkaufmanns, abweichend von der Firma der Handelsgesellschaften, für Eintragungen in das Grundbuch nicht genügen sollte.

---

[1]) Staub S. 107.

[2]) Goeken S. 454.

[3]) H.G.B. § 17 Abs. 2.

[4]) W.O. Art. 4 Nr. 3.

Denn „die Feststellung der Person des dinglich Berechtigten könne, falls die Firma im Handelsregister eingetragen sei, keine Schwierigkeiten, falls das nicht der Fall sei, bei Berücksichtigung der gewerbepolizeilichen Vorschriften keine nennenswerten Schwierigkeiten bereiten.“[1]) Genüge doch ein Blick in das jedermann zu jeder Zeit zugängliche Handelsregister, um jeden Zweifel betreffs der Firmeninhaberschaft, und damit des dinglich Berechtigten, zu beseitigen. — Erblicke man demungeachtet in der Einzelfirmenbezeichnung eine nicht ausreichende Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit des Gläubigers, „behaupte man damit zugleich, daß das auf die Firma eines Einzelkaufmanns gebuchte Recht nichtig sei. Die Schwierigkeiten aber, die sich aus der Einzelfirmenbuchung ergäben, rechtfertigten doch wohl keineswegs, einem solchen Rechte seine Rechtsbeständigkeit zu versagen. Dies führe dazu, die Eintragungsfähigkeit der Einzelfirma anzuerkennen; denn gewiß habe der Grundbuchrichter darauf hinzuwirken, daß das Grundbuch „in möglichst zweifelsfreier und sicherer Weise und mit dem höchsterreichbaren Grade von Erkennbarkeit“ die Identität des dinglich Berechtigten ersichtlich mache; aber schließlich könne der Grundbuchrichter ein Mehreres, als das Gesetz zur Rechtsbeständigkeit des eingetragenen Rechts verlange, auch für die Eintragung selbst nicht verlangen.“[2]) Demzufolge habe das Grundbuchamt, „wenn anders sich die Bezeichnung des Einzutragenden nicht als eine völlig sinnlose darstelle, die Eintragung vorzunehmen, wenn nur derjenige sie bewillige, dessen Recht von ihr betroffen werde.“[3])

---

[1]) Winter S. 67.

[2]) Fuchs I S. 395.

[3]) Ritter S. 55.

Wie überzeugend diese Beweisführung unserer Gegner auch erscheinen mag, wir vermögen ihr nicht beizustimmen, werden vielmehr die aufgestellten Behauptungen Punkt für Punkt zu widerlegen suchen.

Zunächst dürfte es nicht angängig sein, die Behauptung, daß die Firma eine für den Grundbuchverkehr ausreichende Bezeichnung des Kaufmanns sei, darauf stützen zu wollen, daß die Firma der Handelsgesellschaften vom Gesetzgeber ausdrücklich als buchungsfähig anerkannt ist. Denn es ist zu berücksichtigen, daß bei den Handelsgesellschaften die Verhältnisse wesentlich anders liegen als beim Einzelkaufmann. Bei jenem bleibt „trotz eines Wechsels in den Personen der Gesellschafter der Träger des Gesellschaftsvermögens derselbe. Und da jeder Gesellschafter durch das Gesetz (H.G.B. § 125) ermächtigt ist, im Namen der Gesellschafter über Grundstücke und Hypotheken, die auf die Firma eingetragen sind, zu verfügen, so konnte für die Handelsgesellschaft ein organischer Zusammenhang zwischen Grundbuch und Handelsregister hergestellt werden.“[1]) Wäre dieser vom Gesetzgeber nicht geschaffen, so würde bei jeder Änderung in den Personen der Gesellschaftsmitglieder eine Umschreibung im Grundbuche erfolgen müssen. „Ein oftmaliger Personenwechsel könnte demgemäß eine stetige Neueintragung im Grundbuche bedingen. Abgesehen von den den Gesellschaften dadurch ganz unnötigerweise erwachsenden Kosten, würde eine solche Einrichtung namentlich in größeren Städten eine Behelligung und Überlastung der Gerichte zur Folge gehabt haben, die in gar keinem Verhältnisse zu dem dadurch unter Umständen gewährten Vorteile gestanden hätte.“[2]) Aus diesen Gründen

[1]) Goeken S. 454.

[2]) Löwenthal S. 58f.

hat man von der Regel, daß Firmenbuchung unstatthaft ist, zu Gunsten der Handelsgesellschaften eine Ausnahme gemacht, eine Ausnahme, die, wie so viele handelsrechtliche Einrichtungen, einzig und allein Zweckmäßigkeitsgründen ihre Entstehung verdankt. Somit dürfte der von den Gegnern unternommene Versuch, durch die Zulassung der Gesellschaftsfirma zur Eintragung in das Grundbuch die Buchungsfähigkeit der Einzelfirma zu beweisen, als gescheitert anzusehen sein.

Sodann ist die Ansicht zurückzuweisen, als ob etwa durch die nicht ausreichende Bestimmtheit der Einzelfirmenbezeichnung die materielle Wirksamkeit der auf die Einzelfirma gebuchten Rechte in irgend welcher Weise beeinflußt würde. Freilich liegt auf der Hand, daß sich aus der Buchung der Einzelfirma, wo diese eine nicht genügend bestimmbare Bezeichnung des dinglich Berechtigten ist, für den Einzelkaufmann große Schwierigkeiten hinsichtlich des Nachweises seiner Berechtigung ergeben werden, so daß ihm unter Umständen ein derartiger Nachweis direkt unmöglich sein wird. Ebenso wenig wollen wir bestreiten, daß in Fällen, wo der Einzelkaufmann den Nachweis seiner Berechtigung überhaupt nicht zu erbringen vermag, das für ihn unter seiner Firma gebuchte Recht wertlos sein dürfte. Aber aus der Tatsache, daß die Buchung der Einzelfirma infolge ihrer Unzuverlässigkeit in vielen Fällen derartige Nachteile nach sich ziehen kann, wird man nicht schließen dürfen, daß ein auf die Einzelfirma gebuchtes Recht „nichtig“ [1]) sein müsse. Dies steht in keiner Weise fest, wäre daher von den Gegnern zu beweisen gewesen.

---

[1]) Dieser von Fuchs (I S. 395) gebrauchte Ausdruck ist verfehlt: nichtige Rechte gibt es nicht.

Trotzdem nehmen wir Veranlassung, näher auf diese Frage einzugehen.

„Die Feststellung, wie eine Eintragung beschaffen sein muß, um materielle Rechtswirkungen zu haben, ist nur aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu entnehmen.“ [1]) Das Bürgerliche Gesetzbuch verlangt im § 873 zur Übertragung des Eigentumsrechts an einem Grundstücke, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte sowie zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechts — neben der Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles über den Eintritt der Rechtsänderung — Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch. Hierbei ist aus den §§ 892, 894 desselben Gesetzes zu entnehmen, daß unter „Eintragung“ alles zu verstehen ist, was in das Grundbuch geschrieben wird, „wenn es nur in sich verständlich ist, ein der Eintragung unterliegendes Recht betrifft und die für die Entstehung einzelner Rechte gegebenen Minimalvorschriften erfüllt“, [2]) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Eintragung den Vorschriften des formellen Grundbuchrechts entspricht.[3]) Ist also eine Rechtsänderung in der Weise eingetragen, daß als Bezeichnung für die Person des dinglich Berechtigten bezw. Verpflichteten dessen Firma benutzt worden ist, so bleibt die Tatsache, daß die durch die Firma bezeichnete Person eingetragen ist, aufrecht, trotz des Umstandes, daß ihre Bezeichnung den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht entspricht. Ist doch die richtige Person unter vom Gesetzgeber anerkannter [4]) Bezeichnung eingetragen! Es liegen also, falls Einigung der

[1]) Förster bei Busch S. 330.

[2]) Förster bei Busch S. 331.

[3]) Förster bei Busch S. 331.

[4]) H.G.B. § 17 Abs. 1.

Parteien über den Eintritt der Rechtsänderung erzielt worden ist, auch bei Einzelfirmenbuchung die nach § 873 des B.G.B. erforderlichen Momente, Einigung und Eintragung, vor: damit ist entschieden, daß die Rechtsänderung eingetreten ist, die Eintragung der Einzelfirma also trotz ihrer Unzuverlässigkeit das unter ihr gebuchte Recht nicht „nichtig“ macht.

Dem Umstande ferner, daß der Kaufmann in vielen Fällen unter seiner Firma weit bekannter ist als unter seinem bürgerlichen Namen, wird seitens unserer Gegner eine Bedeutung beigelegt, die ihm schwerlich zukommt. Den klarsten Beweis dafür liefert der § 55 Abs. 1 des B.G.: „In das Börsenregister werden nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort die Personen eingetragen, die sich an Börsentermingeschäften in Waren oder Wertpapieren beteiligen wollen. Betrifft die Eintragung eine Handelsgesellschaft oder juristische Person, so ist ihre Firma oder ihr Name sowie der Ort, wo sie ihren Sitz hat, einzutragen.“ Wenn hier, wo an den Eintragungen in das Börsenregister fast ausschließlich Kaufleute interessiert sind, wenn hier sogar die Tatsache, daß viele Einzelkaufleute unter ihrer Firma weit bekannter sind als unter ihrem bürgerlichen Namen, den Gesetzgeber nicht veranlaßt hat, die Einzelfirma zur Buchung zuzulassen, dann dürfte wohl jeder Zweifel daran schwinden, daß der Gesetzgeber die Firma für eine geeignete Bezeichnung des Einzelkaufmanns nicht erachtet und aus diesem Grunde ihren Gebrauch bei der Buchung untersagt hat.

Gegenüber der Behauptung weiterhin, weil der Einzelkaufmann unter seiner Firma klagen und verklagt werden könne und seine Firma als Wechselunterschrift genüge, müsse er doch auch unter der Firma in das Grundbuch eingetragen werden können, ist hervorzuheben, daß eine für den Prozeß

und den Wechselverkehr ausreichende Bezeichnung dies nicht ohne weiteres auch für das Grundbuch ist. Zu dieser Erkenntnis dürften wir gelangen, wenn wir uns vergegenwärtigen, aus welchen Erwägungen heraus die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 des H.G.B. und des Art. 4 Nr. 3 der W.O. entstanden sind.

Die Frage, ob ein Kaufmann unter seiner Firma klagen und verklagt werden könnte, war unter der Herrschaft des alten Handelsgesetzbuchs bekanntlich streitig. Das neue Handelsgesetzbuch hat diesen Streit im Sinne der Zulässigkeit ausdrücklich entscheiden zu sollen geglaubt. Die Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs bemerkt hierzu: „Die entgegengesetzte Regelung würde die Rechtsverfolgung unnötig erschweren. Namentlich im Wechselprozesse, sowie in Fällen, in denen durch die Anstellung der Klage eine Frist gewahrt werden soll, führt es zu erheblichen Unzuträglichkeiten, wenn der Kläger, dem die andere Partei bisher nur unter ihrer Firma gegenüber getreten ist, genötigt wird, vor der Anstellung einer Klage erst noch Ermittlungen darüber anzustellen, welches der bürgerliche Name des Firmeninhabers ist. Selbstverständlich wird dadurch, daß die Firma als Klägerin oder Beklagte bezeichnet wird, nicht die Firma als solche Prozeßpartei; Kläger und Beklagter ist vielmehr immer derjenige, welcher zurzeit der Klageerhebung Inhaber der Firma ist.“[1]) „Darin liegt“, wie das Landgericht Darmstadt in einer Entscheidung vom 30. Dezember 1902[2]) festgestellt hat, „eine Anerkennung, daß die Firma als solche den bürgerlichen Namen des Inhabers der Firma als alleinigen Trägers von Rechten und Verbindlichkeiten im Rechtsleben zu ersetzen,

---

[1]) Denkschr. H.G.B. S. 31, 32.

[2]) Hess. Rechtsspr. IV S. 45.

an sich nicht geeignet ist, andernfalls hätte es der Bestimmung im Abs. 2 überhaupt nicht bedurft, und das Recht des Kaufmanns, eine Firma zu führen, würde für sich allein ausreichend gewesen sein, um auch unter dem Firmennamen im Prozeß als Partei aufzutreten. Ein derartiges Prinzip hat auch nicht in § 17 Abs. 2 zum Ausdruck gebracht werden sollen, da der § 17 Abs. 2 lediglich einer praktischen, nicht einer prinzipiellen Erwägung seine Entstehung verdankt." Denn der Gesetzgeber war sich, wie die Bestimmung des § 17 Abs. 2 beweist, der Zweifel sehr wohl bewußt, die sich an die Firma des Einzelkaufmanns knüpften. „Daß er hierbei die nach Aufhebung des Art. 275[1]) nunmehr nahe gerückte Frage der Zulässigkeit des Erwerbs von Grundstücken durch eine Firma eines Einzelkaufmanns übersehen haben sollte, ist ausgeschlossen. Wenn er sie hätte bejahen wollen, so würde er sie in bejahendem Sinne ausdrücklich in Abs. 2 wie die dort geregelte andere Spezialfrage geregelt haben, und mußte dies tun, wenn nicht § 17 Abs. 2 geradezu irreführen sollte." [2])

Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber durch die Bestimmung des § 17 Abs. 2 nicht sowohl die Firma als eine für den Rechtsverkehr in jeder Hinsicht genügende Bezeichnung anerkannt, als vielmehr aus den in der Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs niedergelegten Gründen zugunsten der Einzelfirma trotz ihrer Unzuverlässigkeit eine Ausnahme gemacht hat. Der Gesetzgeber konnte und durfte dies, weil im Zivilprozeß sowohl wie im Wechselverkehr im Allgemeinen öffentliche Interessen nicht vorliegen; im Grundbuchverkehr hingegen überwiegen sogar die Interessen

[1]) vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 21 unten.

[2]) Hess. Rechtsspr. IV S. 45.

der Allgemeinheit. Denn nicht nur der Einzelkaufmann, „sondern auch der Verkehr hat ein Interesse daran, daß mit möglichster Sicherheit aus dem Grundbuche hervorgehe, wem das Grundstück oder das eingetragene Recht gehört.“ [1]) Unter diesen Umständen wird es nicht Wunder nehmen, daß die Frage der Einzelfirmenbenutzung hinsichtlich des Zivilprozesses und des Wechselverkehres eine andere Regelung erfahren hat, als bezüglich der Eintragung in das Grundbuch.

Die Anschauung endlich, „der Grundbuchrichter könne ein Mehreres, als das Gesetz zur Rechtsbeständigkeit des eingetragenen Rechtes verlange, auch für die Eintragung selbst nicht verlangen“, beruht auf völliger Verkennung der Zwecke und Aufgaben des Grundbuchs. Nach den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch besteht der Zweck der Bucheinrichtung darin, „dem Immobiliarverkehr eine sichere Grundlage zu schaffen, Irrtümern der Beteiligten über die an einem Grundstück bestehenden Rechte vorzubeugen.“ [2]) Damit das Grundbuch dieser seiner Aufgabe gerecht werden kann, ist für dasselbe vom Gesetzgeber das Prinzip des „Öffentlichen Glaubens“ aufgestellt, d. h. der Inhalt des Grundbuchs gilt bis zum Beweise des Gegenteils als richtig und vollständig, was zu der Erwartung berechtigt, „daß Tabularstand mit Tabularrecht sich deckt.“ [3]) Diese für den Grundbuchverkehr überaus bedeutsame praesumptio juris hat naturgemäß zur Voraussetzung, daß der Grundbuchinhalt unbedingt zuverlässig erkennbar und bestimmbar ist,[4]) und zwar hin-

---

[1]) Staub S. 107.

[2]) Motive z. B.G.B. III S. 161.

[3]) Oberneck, R.G.R. I S. 92.

[4]) „Die Grundbuchberichtigung ist auch dann erforderlich, wenn die Einträge undeutlich sind“ (O.L.G. Karlsruhe im „Recht“ 1905 S. 169).

sichtlich sämtlicher Eintragungen, für die das Prinzip des öffentlichen Glaubens gilt. Von besonderer Wichtigkeit nun ist letzteres Prinzip für die Eintragung des dinglich Berechtigten bezw. Verpflichteten. „Den Maßstab für die Genauigkeit seiner Bezeichnung gibt die Aufgabe des Grundbuchs, die Person dritten zuverlässig erkennbar zu machen.“[1]) Dieser Aufgabe der Bucheinrichtung würde die Einzelfirmenbuchung in keiner Weise genügen.

Der Grund hierfür ist der, daß die Firma eine durchaus unzuverlässige Bezeichnung des dinglich Berechtigen darstellt. Ist sie doch in weit erheblicherem Maße Veränderungen unterworfen als der bürgerliche Name. Während dieser im Allgemeinen der durch ihn gekennzeichneten Persönlichkeit von der Geburt an bis zum Tode unverändert anhaftet,[2]) bezeichnet die Firma keineswegs immer dieselbe Persönlichkeit. Jederzeit kann der Kaufmann seine Firma ohne nennenswerte Schwierigkeiten aufgeben oder abändern;[3]) häufig erlischt die Firma dadurch, daß ihr Inhaber den Betrieb seines Handelsgewerbes eingestellt oder letzteres zum Kleingewerbe herabsinkt.[4]) Ihr Inhaber kann jederzeit eine andere Firma annehmen: Die von ihm bisher geführte Firma kann dann unter Umständen ein anderer annehmen.[5]) Nichts hindert den Kaufmann, unter Umständen zwei und mehr Firmen, nicht nur nacheinander, sondern sogar zu gleicher Zeit zu führen.[6]) Die

---

[1]) Motive z. B.G.B. III S. 161.

[2]) Änderungen des bürgerlichen Namens, einer „öffentlich-rechtlichen Institution“, sind von landesherrlicher Genehmigung abhängig.

[3]) H.G.B. § 31.

[4]) H.G.B. § 4.

[5]) Goeken S. 454.

[6]) R.O.H.G. XX S. 36.

Firma ist also, wie Staub sie treffend bezeichnet, „eine Art Pseudonym“;[1]) ihr Inhaber kann so oft und so schnell wechseln, daß man ohne genaue Erkundigung niemals sicher weiß, wer eigentlich sich ihrer bedient.

Die Gegner verweisen uns freilich auf das Handelsregister, aus welchem der Träger der Firma jederzeit genau ersichtlich sei. Dieser Hinweis auf das Handelsregister aber ist verfehlt.

Denn erstens wüßte man, falls Einzelfirmenbuchung statthaft wäre, bei Einsicht in das Grundbuch niemals, ob die darin eingetragene Bezeichnung des dinglich Berechtigten dessen bürgerlicher Name oder ob sie sein Handelsname wäre. Infolge dieses Umstandes würde das Grundbuch vielfach, anstatt den wahren Eigentümer klarzustellen, über dessen Peron irreführen. Ein einfaches Beispiel, wie es bei Zulassung der Einzelfirmenbuchung täglich vorkommen würde, möge dies beleuchten: Adolf Schulze hat ein zu seinem Privatvermögen gehöriges Grundstück unter seinem bürgerlichen Namen Adolf Schulze eintragen lassen, später sein Geschäft samt der Firma Adolf Schulze an Hugo Meyer verkauft. Ein Interessent, der das Grundbuch einsieht, findet darin als Bezeichnung für den dinglich Berechtigten Adolf Schulze eingetragen. Im Zweifel darüber, ob diese Bezeichnung bürgerlicher Name oder Handelsname sei, sieht er als vorsichtiger Mann das Handelsregister ein und findet dort eine Firma Adolf Schulze und als ihren Inhaber Hugo Meyer angegeben. Was ist natürlicher, als daß der Interessent, im Vertrauen auf das von unseren Gegnern als zuverlässig gepriesene Handelsregister, irrtümlicherweise Hugo Meyer für den Eigentümer jenes Grundstückes hält!

---

[1]) Staub S. 107.

Zweitens ist, der gegnerischen Behauptung zuwider, aus dem Handelsregister keineswegs immer der Firmeninhaber ohne Schwierigkeiten festzustellen. Ganz abgesehen davon, daß das Handelsregister, wie sich aus den §§ 14, 15 H.G.B. ergibt, nicht immer den wirklichen Firmeninhaber angibt, versagt es vor allem bei der Feststellung, wer der Firmeninhaber gewesen ist. Hierfür ein Beispiel: A nimmt die vom bisherigen Inhaber B, für den ein dingliches Recht unter seiner Firma gebucht ist, aufgegebene Firma an. „Würde nicht in diesem Falle das für den Einzelkaufmann (B) unter seiner Firma eingetragene Recht für ihn unter einer auf ihn nicht mehr zutreffenden Bezeichnung gebucht stehen und die Bezeichnung im Grundbuch auf jemanden (A) zutreffen, der in Wirklichkeit nicht der Berechtigte ist?“ [1]) „Es kann dies wichtig werden, wenn der Kaufmann, dem das Grundstück gehört, andere Schuldverbindlichkeiten kontrahiert, die mit seiner Firma nicht zusammenhängen. Alsdann müßte der Gläubiger, der auf das Grundstück zugreifen will, zunächst noch beweisen, daß das Grundstück zurzeit der Eintragung der Firma als Eigentümerin seinem Schuldner gehört hat.“ [2]) Dieser gemäß § 29 der Grundbuchordnung urkundlich zu führende Nachweis würde in der Regel auch mit Hilfe des Handelsregisters nicht zu erbringen sein; „denn über gelöschte Eintragungen können keine Zeugnisse erteilt werden.“ [3]) Auch in solchem Falle also dürfte der Hinweis auf das Handelsregister durchaus verfehlt sein.

Somit gelangen wir, nachdem wir das gegnerische Vorbringen Punkt für Punkt widerlegt haben dürften, zu dem

---

[1]) Goeken S. 454.

[2]) Staub S. 107.

[3]) Goeken S. 454.

Ergebnis, daß bei Einzelfirmenbuchung die Person des Firmeninhabers auch mit Hilfe des Handelsregisters oftmals nicht festzustellen wäre, daß also die Firma des Einzelkaufmanns nicht geeignet ist, als Bezeichnung des dinglich Berechtigten in das von dem Prinzip des öffentlichen Glaubens beherrschte Grundbuch eingetragen zu werden.

II.

Ist das Interesse der Einzelkaufleute an der Buchungsfähigkeit ihrer Firma derart gewichtig, daß es für den Gesetzgeber bei der Entscheidung über die Zulassung der Einzelfirmeneintragung von ausschlaggebender Bedeutung sein mußte?

Die Berechtigung der von uns im vorigen Abschnitt gegen die Zuverlässigkeit der Einzelfirma geäußerten Bedenken erkennen die Gegner zum überwiegenden Teil an. Jedoch geben sie sich der trügerischen Hoffnung hin, eben die außerordentlichen Schwierigkeiten, die sich aus der Firmeneintragung für den Einzelkaufmann ergeben, würden diesen sicherlich veranlassen, auch die im Handelsgeschäfte erworbenen dinglichen Rechte auf seinen bürgerlichen Namen buchen zu lassen.[1]) Sollte diese Erwartung täuschen, so sei eben zu bedenken, daß sich aus der Einzelfirmenbuchung für den Kaufmann, neben gewiß vorhandenen Unzuträglichkeiten, auch große Vorteile ergeben würden.

Sei es doch kein unberechtigter Wunsch des Kaufmanns, zu verlangen, daß sein gesamtes Geschäftsgut, worunter auch

[1]) So Ritter S. 56.

die zu diesem gehörigen Realrechte fallen, unter der Flagge des Geschäftsnamens, der Firma, segle. Nur dadurch sei die Möglichkeit einer deutlichen Scheidung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen, und damit eines klaren Überblicks über die Geschäftslage, gegeben. Letzterer sei an und für sich schon notwendig, vor allem aber bei Veräußerung des Geschäfts samt Firma: bei einer solchen würde durch die Buchung der Firma jeglicher Ungewißheit darüber, was zum Geschäftsvermögen gehöre und was nicht, vorgebeugt werden.

Würde so die Firmeneintragung dem Einzelkaufmann einerseits unzweifelhaft Vorteile bringen, so bewahre sie ihn auf der anderen Seite auch vor Weitläufigkeiten und unnützen Kosten. Wenn z. B. auf Grund eines für die Firma erwirkten Urteils Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek erfolgen sollte, dann müßte, wo Einzelfirmenbuchung unstatthaft sein sollte, der Antragsteller, um die Eintragung zu erwirken, erst durch einen Auszug aus dem Handelsregister nachweisen, daß er der Inhaber der im Urteile angegebenen Firma, somit antragsberechtigt sei. Dies aber würde, von den dadurch unnötigerweise entstehenden Kosten abgesehen, eine Verkehrserschwerung[1]) zur Folge haben. Aus diesen Gründen dürfe man nicht die Eintragung der Einzelfirma in das Grundbuch für unzulässig erklären.

Soweit unsere Gegner. — Wir erwidern folgendes: Was die Behauptung anbelangt, „nur bei Einzelfirmenbuchung sei eine deutliche Scheidung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen gegeben," so ist dagegen zu erinnern, daß es sich hierbei nicht sowohl um ein wichtiges Interesse der Einzelkaufleute handelt, als vielmehr lediglich um eine Annehmlich-

[1]) So Goldmann S. 69.

keit. Kosten und Mühen einer Auflassung nämlich würden im Falle der Geschäftsveräußerung samt Firma auch bei Zulässigkeit der Einzelfirmenbuchung nicht gespart: Denn auch dann würde es einer neuen Auflassung bedürfen, weil der Eigentümer wechselt. „Berechtigt aus den Grundbucheintragungen ist und bleibt derjenige, welcher zur Zeit der Eintragung in das Grundbuch Firmeninhaber war, es sei denn, daß die Rechte auf den späteren Firmeninhaber durch Auflassung übertragen würden.“[1]) Mit Recht bemerkt Löwenthal hierzu: „Es ist das ja auch eigentlich ganz selbstverständlich, da kein Grund vorhanden ist, diesen Eigentumsübergang nicht ganz wie jeden anderen zu behandeln“.[2]) Welch sonderbare Grundbucheintragungen aber würden sich anläßlich von Auflassungen unter der Einzelfirma ergeben: Hieße die mit dem Geschäft zu veräußernde Firma Adolf Schulze, so müßte alsdann eine Auflassung erfolgen von Adolf Schulze (Handelsname des Veräußerers) an Adolf Schulze (Handelsname des Erwerbers)!

Goldmann führt hierzu aus: „Daß alsdann Adolf Schulze an Adolf Schulze auflassen würde, sei keineswegs, wie Staub meine, „sonderbar“; denn Adolf Schulze sei der Name (Handelsname) des früheren Eigentümers gewesen und sei ebenso der Name (Handelsname) des neuen Eigentümers. Das Verhältnis liege nicht anders, als wenn der bürgerliche Name des früheren Eigentümers Adolf Schulze sei und zufälligerweise der Erwerber des Grundstücks denselben bürgerlichen Namen führte.“[3])

---

[1]) Goeken S. 454.

[2]) Löwenthal S. 63.

[3]) Goldmann S. 69.

Dieser Ansicht vermögen wir uns nicht anzuschließen. Denn wenn auch der Fall, daß Veräußerer und Erwerber denselben bürgerlichen Namen führen, nicht ausgeschlossen ist, so wird doch die Anzahl solcher Fälle verschwindend klein sein;[1]) — spricht doch Goldmann selbst von „zufälligerweise“ —; sicherlich aber dürfte schon die Hinzufügung der Geburtsdaten zu den gleichlautenden bürgerlichen Namen die Tatsache des Eigentumsüberganges genügend offenbaren. Bei Einzelfirmenbuchung aber würde sich für eine Reihe verschiedener dinglicher Berechtigter stets genau dieselbe Bezeichnung vorfinden, so daß aus dem Grundbuch der Eigentumsübergang von einer Person auf die andere nicht erkennbar würde. „Das aber ist gerade der Zweck der Eintragungen, daß der Wechsel des Eigentümers in ihnen zum Ausdruck kommen soll.“ [2])

So wenig in dieser Hinsicht das gegnerische Vorbringen als berechtigt anerkannt werden kann, so müssen wir auf der anderen Seite freilich zugeben, daß die Unzulässigkeit der Einzelfirmenbuchung für die Kaufleute gewisse Härten mit sich bringt. Denn es ist ohne weiteres einleuchtend, daß für einen Einzelkaufmann dadurch, daß er nach Erstreitung eines obsiegenden Urteils auf seine Firma gezwungen ist, eine Sicherungshypothek unter seinem bürgerlichen Namen eintragen zu lassen, Weitläufigkeiten und Kosten entstehen. Wenn wir uns aber vergegenwärtigen, welche große Gefahr die Einzelfirma infolge ihrer Unbestimmtheit durch ihre Eintragung für den Immobilienverkehr heraufbeschwören würde, wie durch ihre Zulassung Irrtümer und Hand in Hand damit

---

[1]) a. A. Boden S. 310.

[2]) Staub S. 107.

betrügerische Manipulation um sich greifen dürften, so daß die Grundbucheinrichtung infolge der Einzelfirmenbuchung ihren Zweck völlig verfehlen würde: dann werden wir zugeben, daß dem öffentlichen Interesse an der Wahrung des Publizitätsprinzips gegenüber jene kleinen Unzuträglichkeiten für einen einzelnen Stand unmöglich in Betracht kommen können, vor allem deshalb nicht, weil die Einzelkaufleute, soweit sie buchungsfähige Rechte besitzen, selbst ein hervorragendes Interesse daran haben, daß das für die Bucheinrichtung so notwendige Prinzip des öffentlichen Glaubens nicht gefährdet werde. Diesem Interesse zuliebe dürften sie die durch die Unzulässigkeit der Einzelfirmenbuchung hervorgerufenen Kosten und Weitläufigkeiten willig mit in den Kauf nehmen. Jedenfalls aber sind diese Unzuträglichkeiten zu geringfügig, als daß sie zugunsten der Einzelfirmeneintragung hätten den Ausschlag geben können.

III.

Ist es nach Reichsrecht zulässig, im Grundbuche Rechte auf die Firma eines Einzelkaufmanns einzutragen?

Diejenigen, welche der Zulässigkeit der Einzelfirmenbuchung das Wort reden, stützen sich zur Begründung ihrer Ansicht auf den Wortlaut von § 17 Abs. 1 H.G.B.: „Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.“ Wenn also der Kaufmann — so folgern sie aus dieser Gesetzesbestimmung — in Ausübung seines Handelsgeschäftes ein dingliches Recht erwerbe, so tue er das „als Kaufmann“

und somit korrekterweise unter dem Namen, welchen er „als Kaufmann“ führe, d. h. unter seiner Firma.[1]) Und da nun der Erwerb einiger dinglicher Rechte sich erst durch die Eintragung in das Grundbuch vollziehe, müsse selbstredend auch die Buchung eines von einem Einzelkaufmann in seinem Handelsbetriebe zu erwerbenden Realrechtes unter seiner Firma zulässig sein.

Vor Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuchs allerdings habe der Eintragung einer Einzelfirma der Art. 275 H.G.B. als gesetzliches Hindernis entgegengestanden. Da nach diesem Artikel Verträge über unbewegliche Sachen keine Handelsgeschäfte hätten sein können, so sei damals naturgemäß die Firma, die nur „im Handel“ des Kaufmanns Name sei, nicht buchungsfähig gewesen. Lediglich dieser Artikel sei ein Hindernis für die Firmeneintragung des Einzelkaufmanns gewesen; dies ergebe sich aus einer Plenarentscheidung des Kammergerichtes vom 17. Februar 1875[2]): Durch diese werde die Zulässigkeit der Eintragung oder Umschreibung einer Hypothek, deren Bestellung für Forderungen aus Handelsgeschäften erfolgen solle, auf die Firma eines Einzelkaufmanns klar und deutlich ausgesprochen unter der Begründung, daß in einer Hypothekenbestellung kein Vertrag über eine unbewegliche Sache zu erblicken sei.

Heutzutage also, wo das neue Handelsgesetzbuch die Bestimmung des Art. 275 fallen gelassen habe, gelte unbeschränkt der § 343 H.G.B.: folgeweise stehe dem Erwerb von Eigentum und anderen dinglichen Rechten an Grundstücken unter der Firma keine gesetzliche Vorschrift mehr im Wege.

---

[1]) So Goldmann S. 69.

[2]) Goldschmidt S. 263.

„Dies müsse schließlich, da Zweckmäßigkeitsgründe nicht maßgebend sein könnten, den Ausschlag geben“ [1]), und somit „werde die Fortlassung des früheren Art. 275 H.G.B. eine einheitliche Rechtsprechung zugunsten der Einzelkaufleute zur Folge haben.“ [2]) —

Soweit unsere Gegner, deren Ansicht sich mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbaren lassen dürfte.

Zunächst stellen wir fest, daß die Hoffnung auf eine einheitliche Rechtsprechung zugunsten der Einzelkaufleute eine trügerische gewesen ist. Zwar haben sich einige Gerichte, darunter das Oberlandesgericht Colmar [3]) für die Zulassung der Einzelfirmenbuchung entschieden. Die überwiegende Mehrzahl der Gerichte aber hat sich auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt, so die Oberlandesgerichte Jena, [4]) Dresden, [5]) Karlsruhe, [6]) die Landgerichte Magdeburg, [7]) Darmstadt, [8]) Berlin [9]) u. a. m. Ja, selbst das Kammergericht hat seinen in der oben erwähnten Plenarentscheidung vom 17. Februar 1875 begangenen Irrtum [10]) — wenn auch auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen — berichtigt durch eine Reihe, die Einzelfirmenbuchung verbietender Entscheidungen, z. B. Beschluß des Feriensenats

[1]) Goldmann S. 69.

[2]) Löwenthal S. 63.

[3]) Mugdan-Falkmann V S. 254.

[4]) abgedruckt im „Recht“ 1903 S. 512.

[5]) Busch Bd. 47 S. 59.

[6]) Zentralbl. V S. 153.

[7]) abgedruckt im „Recht“ 1901 S. 286.

[8]) Hess. Rechtspr. IV S. 44.

[9]) Zentralbl. I S. 554; Bl. f. Rechtspfl. im Bez. d. K.G. XI S. 88.

[10]) Dieser Beschluß verstößt gegen § 10 (preuß.) G.B.O. v. 5. 5. 1872.

vom 10. September 1902,[1]) des I. Civilsenats vom 4. Mai 1903.[2]) Unsere Aufgabe wird nun sein, zu erklären, aus welchen Gründen eine einheitliche Rechtsprechung zugunsten der Einzelkaufleute als vollkommen ausgeschlossen erscheinen muß.

Unsere Gegner sahen ihr Hauptargument in dem Umstande, daß „das Gesetz schweigt“,[3]) d. h. daß es nach Aufhebung des früheren Art. 275 des H.G.B. kein Verbot der Einzelfirmenbuchung enthalte. Letzeres ist indessen nur insoweit richtig, als das Gesetz, kein ausdrückliches Verbot der Einzelfirmenbuchung enthält. Ein solches freilich ist nicht vorhanden, wie wir zugeben müssen. Aber wenn die Gegner hieraus folgern, „da das Gesetz nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimme, müsse Einzelfirmeneintragung zulässig sein“, so bedenken sie nicht, daß wir vermöge der Interpretation den dem Gesetzestexte zugrunde liegenden Willen des Gesetzgebers erkennen, somit gleichsam zwischen den Zeilen des Gesetzes lesen können. Bedienen wir uns der Interpretation, so werden wir zu folgendem Ergebnis gelangen:

Die Aufhebung der Bestimmung des Art. 275 des alten H.G.B. an sich beweist für die Zulässigkeit der Einzelfirmenbuchung nichts, beweist lediglich, daß nach Beseitigung dieser Gesetzesbestimmung Verträge über unbewegliche Sachen Handelsgeschäfte sein können.

Der Umstand sodann, daß nach der Aufhebung jenes Art. 275 nichts ausdrücklich über die Einzelfirmeneintragung bestimmt ist, kann höchstens beweisen, daß der Gesetzgeber den Standpunkt der bisher geübten Praxis aufrecht erhalten wissen wollte. Denn der Gesetzgeber war sich, „wie der Abs. 2

[1]) Entsch. F.G. III S. 196.

[2]) Mugdan-Falkmann VI S. 504.

[3]) Cosack H.R. S. 65.

des § 17 H.G.B. beweist, der Zweifel, die sich an die Firma eines Einzelkaufmanns knüpfen, bewußt; daß er hierbei die nunmehr nahegerückte Frage der Zulässigkeit des Erwerbs von Grundstücken durch die Firma eines Einzelkaufmanns übersehen haben sollte, ist ausgeschlossen".[1]) Die bisher geübte Praxis aber ging bekanntlich dahin, daß Buchungen von Realrechten unter der Firma eines Einzelkaufmanns nicht vorgenommen wurden. Hätte der Gesetzgeber die Einzelfirmeneintragung zulassen wollen, so hätte er dieses sicherlich ausdrücklich bestimmt, wie es in § 17 Abs. 2 des H.G.B. hinsichtlich der daselbst geregelten anderen Spezialfrage geschehen ist.

Wenn ferner Einzelfirmenbuchung nach dem Willen des Gesetzgebers statthaft sein sollte, hätte dieser in § 33 Abs. 2 der G.B.O. nicht lediglich dafür Vorsorge getroffen, wie bei Eintragungen zugunsten oder zu Lasten von Handelsgesellschaften die Legitimation zu führen sei, sondern hätte sicherlich in gleicher Weise vorgeschrieben, wie dies bei Buchungen zugunsten oder zu Lasten von Einzelkaufleuten zu geschehen habe.[2])

Unsere Gegner freilich bestreiten die ausschlaggebende Bedeutung dieses Paragraphen, indem sie geltend machen: Der Umstand, daß im 2. Absatz des § 33 der G.B.O. die Legitimation des Inhabers einer Einzelfirma nicht erwähnt sei, könne nicht dafür verwertet werden, daß der Gesetzgeber die Firma des Einzelkaufmanns als eintragungsfähig nicht erachte. Denn die Vorlage der im § 33 erwähnten Zeugnisse für den zu führenden Nachweis solle lediglich eine Erleichterung darstellen, habe aber keineswegs die Bedeutung, daß er

---

[1]) Hess. Rechtschr. IV S. 45.

[2]) Staub S. 107.

in anderer Weise und für den Einzelkaufmann überhaupt nicht zu führen wäre.[1])

Demgegenüber weisen wir darauf hin, daß, wie die Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs[2]) hervorhebt, der § 33 Abs. 2 der G.B.O. eine singuläre Ausnahme vom § 9 Abs. 3 des H.G.B. darstellt.[3]) Hieraus ergibt sich, daß — entgegen der Ansicht unserer Gegner — die Bestimmung des § 33 Abs. 2 der G.B.O. die einzige Möglichkeit des Legitimationsnachweises für die Befugnis zur Vertretung einer Handelsgesellschaft ist: Somit kann weder von einer „erleichternden" Vorschrift für den Legitimationsnachweis die Rede sein, noch auch darf eine analoge Ausdehnung jener Vorschrift auf den Einzelkaufmann gefordert werden.[4]) —

Daß die Bestimmung des § 33 Abs. 2 der G.B.O. gegen die Zulässigkeit der Einzelfirmenbuchung sprechen dürfte, erkennen unsere Gegner sehr wohl; sie erklären indessen: Weil die Frage nach der Zulässigkeit der Einzelfirmenbuchung nicht aus dem formellen, sondern aus dem materiellen Grundbuchrechte zu lösen sei, sei schon aus diesem Grunde die Bezugnahme auf § 33 der G.B.O. verfehlt.[5])

Diese Behauptung dürfte nicht zutreffen: Dem materiellen Rechte zwar zu entnehmen ist die Beantwortung der Frage, inwieweit eine unter der Firma eines Einzelkaufmanns vorgenommene Buchung rechtswirksam, gültig ist; die Frage aber, ob die Eintragung einer Einzelfirma in das Grundbuch als Bezeichnung für den Berechtigten statthaft ist, ist

---

[1]) Mugdan-Falkmann V S. 254.

[2]) Denkschrift H.G.B. S. 25, 26.

[3]) Goeken S. 454.

[4]) Staub S. 107.

[5]) Mugdan-Falkmann V S. 254.

rein formeller Natur. Die formellen Voraussetzungen einer Eintragung aber „ergeben sich in erster Linie aus den Vorschriften der Grundbuchordnung, nicht aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch“.[1]) Somit kommt für die Entscheidung der Frage, ob Einzelfirmenbuchung statthaft sei, vorzugsweise die Grundbuchordnung in Betracht. Eine Bezugnahme auf § 33 dieses Gesetzes, wie sie von uns erfolgt ist, dürfte mithin völlig gerechtfertigt sein.

Aber selbst wenn die Heranziehung der Grundbuchordnung zur Beweisführung unstatthaft wäre, so müßte auf Grund anderer reichsgesetzlicher Vorschriften[2]) die Zulässigkeit der Einzelfirmenbuchung ebenfalls verneint werden.

Angenommen, die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs, daß der Kaufmann im Handel seine Geschäfte unter der Firma betreibt, begründe ein Recht auf Eintragung der Einzelfirma in das Grundbuch, weil bei einigen dinglichen Rechten an Grundstücken sich der Eigentumsübergang erst durch die Buchung vollzieht: enthielten da nicht die §§ 124 Abs. 1 und 210 des H.G.B. im Hinblick auf die §§ 6 und 17 desselben Gesetzes überflüssige Bestimmungen? Denn die Bestimmung, daß die Handelsgesellschaften Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken unter ihrer Firma erwerben, folgeweise auch unter ihrer Firma eingetragen werden können, kann nicht mit dem Bedürfnis erklärt werden, festzustellen, daß jene Handelsgesellschaften überhaupt die Fähigkeit besitzen sollen, dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben[3]);

---

[1]) Achilles-Strecker S. 179 Vorbem. 3 zu Abschn. 2.

[2]) „Die Vorschriften der G.B.O. über die formellen Voraussetzungen der Eintragungen werden ergänzt durch andere reichsgesetzliche Bestimmungen“ (Achilles-Strecker S. 179 Vorbem. 3 zu Abschn. 2).

[3]) Goeken S. 454.

denn daß die Handelsgesellschaften diese Fähigkeit besitzen, kann bei denjenigen Gesellschaften, die juristische Personen sind, keinem Zweifel unterliegen; bei denen aber, die nicht juristische Personen sind, „war diese Festellung durch die Bestimmung: ‚sie können unter ihrer Firma Rechte erwerben'[1]) bereits hinreichend getroffen".[2]) Bezüglich der Handelsgesellschaften also ist, neben der Möglichkeit, dingliche Rechte unter ihrer Firma zu erwerben, die Zulässigkeit der Firmenbuchung betont, hinsichtlich der übrigen Kaufleute aber nicht. Argumentum e contrario: Der Einzelkaufmann kann zwar unter seiner Firma dingliche Rechte erwerben, dieselben jedoch nicht auf seine Firma buchen lassen.

Gegen diesen Schluß wendet sich das Kammergericht[3]), indem es ausführt: „Dem argumentum e contrario aus § 124 H.G.B., wonach eine offene Handelsgesellschaft unter ihrer Firma Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben könne, während es eine gleiche Bestimmung für die Firma des Einzelkaufmanns nicht enthalte, sei keine Bedeutung beizulegen, da ausweislich der Nürnberger Protokolle S. 278 der Zweck des § 124 lediglich darin bestehe, die Möglichkeit zu geben, durch Eintragung einer aus dem Handelsregister zu ergänzenden Bezeichnung (Firma) in der kürzesten Form eine Reihe von beteiligten Personen zu treffen und öftere Umschreibungen zu ersparen. Ein Gegensatz zwischen den §§ 17 und 24 des H.G.B. sei also nicht beabsichtigt."

Dieser Einwurf ist zurückzuweisen. Denn, welches der Zweck für die Zulassung der Gesellschaftsfirma zur Buchung ist, m. a. W. aus welchen Gründen der Gesetzgeber zugunsten

---

[1]) § 124 Abs. 1 H.G.B.

[2]) Goeken S. 454.

[3]) Seuffert Bd. 58 S. 453.

der Handelsgesellschaften von der Regel, daß Firmeneintragung unstatthaft ist, eine Ausnahme gemacht hat,[1]) ist für die Entscheidung unserer Streitfrage nebensächlich und ändert an der Tatsache nichts, daß im § 124 H.G.B. eine ausdrückliche Bestimmung zugunsten der Handelsgesellschaften getroffen ist, eine Bestimmung, die sicherlich überflüssig wäre, falls § 17 des genannten Gesetzes die Firmenbuchung bezüglich sämtlicher Kaufleute, der Handelsgesellschaften sowohl wie der Einzelkaufleute, für statthaft erklärte.

Wer unseren Ausführungen bis hierher gefolgt ist, wird zugeben, daß es nach Reichsrecht ohne Zweifel unzulässig ist, im Grundbuche Rechte auf die Firma des Einzelkaufmanns einzutragen. Diese Erkenntnis hat erfreulicherweise mehr und mehr an Boden gewonnen, sodaß neuerdings mit Recht die Behauptung aufgestellt worden ist: „Die Streitfrage über die Stellung der Firma im Grundbuchverkehr scheint in dem Sinne beendet zu sein, daß die Praxis die Eintragung von Hypotheken für den Einzelkaufmann wie seine Eintragung als Eigentümers im Grundbuche nur unter seinem bürgerlichen Namen, nicht aber unter seiner Firma für zulässig erachtet.“[2]) In der Theorie freilich dauert der Streit mit ungeminderter Heftigkeit fort. Hoffentlich läßt die maßgebende Reichsgerichtsentscheidung nicht lange mehr auf sich warten.

IV.

Wie stellt sich das Landesrecht zur Frage der Einzelfirmenbuchung?

Im vorigen Abschnitt werden wir die Beobachtung gemacht haben, daß der Anlaß zu den bezüglich der Einzel-

[1]) s. oben S. 6 u. 7.

[2]) Neumann, Jahrb. III, 2 S. 7.

firmeneintragung aufgetauchten Zweifeln lediglich in dem Fehlen einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung über diese Materie zu erblicken ist. Um so erfreulicher ist die Tatsache, daß eine Reihe deutscher Bundesstaaten, wie Preußen,[1]) Württemberg,[2]) Baden,[3]) Oldenburg,[4]) Schaumburg-Lippe,[5]) Reuß ältere Linie,[6]) Lübeck,[7]) Bremen[8]) und Hamburg,[9]) in Erkenntnis jenes Mangels im Verordnungswege dafür Vorsorge getroffen haben, daß die Absicht des Gesetzgebers, die Einzelfirma zur Buchung nicht zuzulassen, die gebührende Beachtung finde.

Leider sind drei Bundesstaaten, Sachsen, Sachsen-Altenburg und Reuß jüngere Linie, in der Durchführung dieses Prinzips nicht konsequent gewesen, sondern haben zwar die Einzelfirmeneintragung im allgemeinen verboten,[10]) jedoch bestimmt, daß eine Hypothek, Grund- und Rentenschuld, die ein Einzelkaufmann erwerbe, auf Antrag unter dessen Firma einzutragen sei.[11]) Zur Begründung dieser auffallenden Verord-

---

[1]) Allgem. Verfügung d. Justizministers z. Ausf. d. G.B.O v. 20. 11. 1899. Art. 4 Nr. 1 (abgedr. Heilfron III S. 131).

[2]) Grundbuchverf. § 28 Abs. 1 (Becher II).

[3]) Grundbuchdienstanweisung § 278 (Becher I).

[4]) Verordnung v. 15. 5. 1899, § 5 bezw. 13. 10. 1899, § 8 (Becher II).

[5]) Verordnung v. 2. 12. 1899, § 10 (Becher II).

[6]) Verordnung v. 6. 12. 1899, § 54 (Becher II).

[7]) Verordnung v. 24. 1. 1900, § 7 Abs. 1 (Becher I).

[8]) Verordnung v. 19. 12. 1899, § 15 (Becher I).

[9]) Geschäftsanw. f. d. Grundbuchämter v. Novbr. 1899, § 19 Abs. 1 (Wulff III S. 285).

[10]) Sachsen: Verordnung v. 26. 7. 1899. § 64 Abs. 1. Altenburg: Verordnung v. 5. 9. 1899, § 57 Abs. 1. Reuß j. L.: Verordnung v. 18. 11. 1899 § 28 Abs. 1.

[11]) Sachsen: Verordnung v. 26. 7. 1899, § 64 Abs. 2. Altenburg: Verordnung v. 5. 9. 1899, § 57 Abs. 2. Reuß j. L.: Verordnung v. 18. 11. 1899 § 28 Abs. 2.

nungsbestimmung wird folgendes angeführt: Nach dem Wortlaut des Bürgerlichen Gesetzbuchs genüge bei Eintragung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden die Angabe des Gläubigers.[1]) Unter „Angabe“ aber verstehe das Gesetz nicht nur den Namen des Berechtigten, sondern jede Bezeichnung desselben, welche seine Feststellung in sicherer Weise ermögliche. Denn der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches „sehe davon ab, die Angabe des Gläubigernamens als unbedingt wesentlichen Bestandteil der Eintragung hinzustellen.“[2]) Somit sei bei den erwähnten Rechten, bei denen nur die Angabe des Gläubigers verlangt werde, auch die Buchung auf die Firma eines Einzelkaufmanns zulässig, mit der Maßgabe freilich, daß nicht etwa das Landesrecht abweichende Bestimmungen getroffen habe. Denn über die Form der Grundbucheintragungen entscheide Landesrecht.[3])

Diese Begründung ist nicht stichhaltig. Allerdings bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch hinsichtlich der Eintragungen von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden nur, der Gläubiger müsse „angegeben“ werden. Damit will der Gesetzgeber sagen, daß der Name des Berechtigten nicht in allen Fällen als notwendige Voraussetzung für die Eintragung gelten soll, nämlich dann nicht, wenn eine solche namentliche Bezeichnung unmöglich ist. Unmöglich ist sie z. B. in den Fällen der Buchung „auf Testaments Namen,“[4]) „für die Deszendenz des N. N.,“[5]) „für die schon geborenen und noch zu

---

[1]) B.G.B. §§ 1115 Abs. 1; 1122 Abs. 1; 1199 Abs. 1.

[2]) Motive z. B.G.B. III S. 641.

[3]) Oberneck R.G.R. S. 92.

[4]) Basedow S. 18.

[5]) Johow-Ring II S. 125.

erwartenden Kinder des N. N.,“[1]) „für die zukünftige Deszendenz der Gräfin S.,“[2]) „für die unbekannten Erben eines Nachlasses, vertreten durch den Pfleger desselben N. N.,“[3]) sowie im Falle einer „Sicherungshypothek auf den Inhaber“ nach § 1188 B.G.B.[4])

In allen diesen Fällen ist der Gesetzgeber gezwungen, von der Regel, daß der Name des Berechtigten anzugeben ist, abzuweichen: er macht also eine Ausnahme. Letzteres ersehen wir daraus, daß jener von den Gegnern angeführte Satz aus den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch: „Der Entwurf sieht davon ab, die Angabe des Gläubigernamens als unbedingt wesentlichen Bestandteil der Eintragung hinzustellen,“ weiter fortfährt: „wenngleich er nicht verkennt, daß in der Regel der Name einzutragen ist, um der Person des Gläubigers diejenige Bestimmtheit zu sichern, welche zum gesetzlichen Begriff der Hypothek gehört.“[5]) Gerade dieser Nachsatz ist wesentlich und darf nicht unbeachtet gelassen werden. Der Name des Einzutragenden ist nach ihm nur dort nicht erforderlich, wo keiner vorhanden ist! Und weiter: nur derjenige Name ist einzutragen, der der Person des Gläubigers die zum gesetzlichen Begriff der Hypothek gehörende Bestimmtheit sichert, d. h. nur der Name, der dem Prinzip des öffentlichen Glaubens der Bucheinrichtung gerecht wird.

Kretzschmar vertritt nun freilich die Ansicht: „Bezüglich einer Hypothek sei bei einer Veräußerung des Ge-

---

[1]) Johow-Ring III S. 113.
[2]) Johow-Ring III S. 115.
[3]) Johow-Ring VI S. 98.
[4]) Mittelstein S. 74.
[5]) Motive z. B.G.B. III S. 641.

schäfts mit Firma der Übergang der Forderung nebst dem Rechte auf den Erwerber gemäß den Bestimmungen in H.G.B. § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 durch die diesbezüglichen Eintragungen im Handelsregister dargetan."[1]) Aber Kretzschmar gibt selbst zu, daß die Eintragung der Hypothek auf die Firma mit gewissen Gefahren verbunden sein würde, z. B. dann, wenn die Ausschließung des Übergangs der Forderungen bei Geschäftsveräußerung mit Firma zwar vereinbart, aber nicht ins Handelsregister eingetragen ist. „Denn die Vermutung des § 25 Satz 2 hat für den Grundbuchverkehr keine Bedeutung."[2]) Wir aber erinnern uns, daß wir bereits oben im ersten Abschnitt die Unzuverlässigkeit des Handelsregisters in bezug auf den Nachweis der Firmeninhaberschaft darlegten. Hätte trotz des Umstandes, daß die Firma eine unzulängliche Bezeichnung des Kaufmanns darstellt, und abweichend von der Regel, daß Einzelfirmenbuchung unstatthaft ist, bei Eintragung von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden die Verwendung der Firma des Einzelkaufmanns zugelassen werden sollen, so hätte dies ausdrücklich im Gesetz bestimmt werden müssen.[3])

Weiter ist zu bemerken: daß Sachsen und gleich ihm Sachsen-Altenburg und Reuß jüngerer Linie, die Buchung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden auf die Firma eines Einzelkaufmanns für statthaft erklärt, ist nicht zu leugnen. Indessen dürften wir kaum fehlgehen, wenn wir diesen Bestimmungen die Gültigkeit absprechen.

Zwar läßt sich dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 G.B.O. entnehmen, daß es Sache der Landesjustizverwaltung insbesondere

[1]) Kretzschmar S. 130.

[2]) Seuffert Bd. 58 S. 454.

[3]) Predari I S. 263.

sein solle, die Form der einzelnen Grundbucheintragungen zu bestimmen.[1]) „Der Erlaß von Ordnungsvorschriften über die Fassung und die äußere Form der Eintragungen bleibt den Landesgesetzen überlassen.“[2]) Aber dies gilt nur mit der Maßgabe, daß die Materie in der Grundbuchordnung nicht bereits geregelt ist.[3]) Aus dem § 33 Abs. 2 dieses Gesetzes aber ergibt sich, wie wir oben auf Seite 25 sahen, daß der Gesetzgeber die Einzelfirmenbuchung nicht zulassen will. Da also diese Frage in der Grundbuchordnung in verneinendem Sinne, und zwar hinsichtlich sämtlicher Realrechte entschieden ist, dürfte die Landesjustizverwaltung der einzelnen Bundesstaaten nicht in der Lage sein, die Eintragung auf die Firma eines Einzelkaufmanns — selbst hinsichtlich einzelner Rechte nicht — für zulässig zu erklären. Tut sie dies trotzdem, so setzt sie sich dadurch in Widerspruch zum Reichsrecht. Jene Verordnungsbestimmungen in Sachsen, Sachsen-Altenburg und Reuß j. L., wonach Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, die ein Einzelkaufmann erwerbe, auf Antrag auf dessen Firma gebucht werden dürfen, sind also ungültig: „Reichsrecht bricht Landesrecht!“

Diese Ansicht zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, ist bisher nicht gelungen. Das muß um so mehr befremden, als gegnerischerseits eine stichhaltige Begründung für die geforderte unterschiedliche Behandlung der Hypotheken, Grund- und Rentenschulden einerseits, der übrigen Realrechte andrerseits, nicht vorgebracht worden ist. Denn der Umstand, daß sich z. B. bei der sogen. „Briefhypothek“ der Eigentums-

---

[1]) Fischer S. 35; Förster bei Busch S. 331.

[2]) Entw. B.G.B. nebst Motiven S. 51.

[3]) G.B.O. § 1 Abs. 2.

übergang der Hypothek durch Einigung und Übergabe des Briefes vollziehen kann,[1]) somit, da eine Eintragung ins Grundbuch zum Erwerb von Realrechten nicht in allen Fällen notwendig ist, der Eigentumsübergang der Hypothek auch unter der Firma eines Einzelkaufmanns geschehen kann, dürfte doch nicht ernstlich als Begründung heranzuziehen sein, daß, falls Hypotheken, Grund- und Rentenschulden gebucht werden sollen, auch dieses unter der Einzelfirma zulässig sein müsse. Sobald die Eintragung in das Grundbuch in Frage kommt, erheischt das Publizitätsprinzip des Grundbuchs die Angabe des bürgerlichen Namens eines Einzelkaufmanns, und zwar hinsichtlich sämtlicher eintragungsfähiger Rechte. Oder wollte jemand behaupten, das Prinzip des öffentlichen Glaubens gelte nur hinsichtlich von Eigentum, Erbbaurecht usw., hinsichtlich von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden aber nicht?

V.

Inwieweit wirken die bezüglich der Eintragung von Einzelfirmen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen auf gesetzwidrig vorgenommene Buchungen ein?

Da, wie oben erwähnt, eine Anzahl von Gerichten, darunter das Oberlandesgericht Colmar, die Buchung von Realrechten auf die Firma von Einzelkaufleuten für statthaft erklärt hat, wollen wir die vorliegende Abhandlung nicht schließen, ohne zu prüfen, inwieweit die reichsgesetzlichen

---

[1]) B.G.B. § 1117 Abs. 1.

Vorschriften über die Unzulässigkeit der Einzelfirmenbuchung auf gesetzwidrige Eintragungen einwirken dürften.[1])

Dem Umstande, daß sich die Grundbuchordnung ihrer Bestimmung gemäß im wesentlichen darauf beschränkt, „die Hauptregeln für das Verfahren, in dem sich der Grundbuchverkehr abwickeln soll, aufzustellen",[2]) entnehmen wir, daß die Grundbuchordnung — von Ausnahmen abgesehen — nur sogen. „Sollvorschriften" normiert, d. h. Bestimmungen, deren Nichtbefolgung nicht Ungültigkeit des Eintragungsverfahrens nach sich zieht, „wenn nur sonst die Erfordernisse nach materiellem Rechte erfüllt sind".[3]) Diese bestehen, wie wir oben auf S. 8 sahen, bzgl. der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück und zur Belastung desselben in der erfolgten Einigung über den Eintritt der Rechtsänderung und der Buchung im Grundbuch. Liegen diese beiden Momente vor, so kommt es nicht wesentlich darauf an, ob die Eintragung den Vorschriften des formellen Grundbuchrechts entspricht oder nicht, m. a. W.: die Bedeutung einer ordnungswidrigen Eintragung entspricht ganz der einer ordnungsmäßigen.[4])

Auch die Besorgnis, daß etwa, weil bei Einzelfirmeneintragung die Firma zu Unrecht gebucht ist, eine Berichtigung

---

[1]) Wenn wir hier von „reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Unzulässigkeit der Einzelfirmenbuchung" reden, so ist dieser Ausdruck cum grano salis aufzufassen. Wir verstehen darunter die im dritten Abschnitt aufgeführten gesetzlichen Vorschriften, welchen sich mit Hilfe der Interpretation die Unzulässigkeit der Einzelfirmeneintragung entnehmen läßt.

[2]) Förster bei Busch S. 333.

[3]) Förster bei Busch S. 330.

[4]) So Neumann, Jahrbuch III, 2 S. 150.

des Grundbuchs Platz greifen müsse, ist unbegründet: Eine Berichtigung ist stets nur dort notwendig, wo das Grundbuch unrichtig ist. Unrichtig aber ist dieses durch die Buchung eines Rechtes auf die Firma eines Einzelkaufmanns nicht geworden; ist doch die Firma als sein Name anerkannt. Freilich liegt alsdann eine unzulässige Eintragung vor; eine solche aber bewirkt nicht Unrichtigkeit des Grundbuchs: „Nicht ist das Grundbuch unrichtig, wenn ein seinem Inhalt nach unzulässiger Bucheintrag vorliegt.“ [1])

Somit wird bei Einzelfirmenbuchung das in einem, wie wir feststellten, gültigen Buchungsverfahren und unterrichtiger Bezeichnung des Einzelkaufmanns eingetragene Recht im Grundbuch unverändert stehen bleiben dürfen. Weiterhin vorzunehmende Eintragungen aber haben alsdann stets auf den bürgerlichen Namen des Einzelkaufmanns zu geschehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob man ihn bisher unter seiner Firma gebucht hat oder nicht. Sollten etwa in der Richtung Schwierigkeiten zu besorgen sein, daß durch die Buchung auf den bürgerlichen Namen der Zusammenhang zwischen alter und neuer Eintragung verloren gehen dürfte, so bleibt es dem Grundbuchrichter unbenommen, auf Antrag den bürgerlichen Namen des Einzelkaufmanns mit einem auf die Firma bzgl. Zusatz einzutragen. Denn „eine zusätzliche Bezeichnung der Handelsfirma neben dem Namen des Berechtigten erscheint nicht ausgeschlossen“.[2])

Dies bringt uns auf einen Gesichtspunkt, der verdient, in den Kreis unserer Betrachtungen gezogen zu werden: Wo man den Einzelkaufleuten ein berechtigtes Interesse an der

---

[1]) Schilde S. 19.

[2]) Neumann, Handausgabe I S. 747.

Buchung ihrer Firma nicht völlig abzusprechen vermag, buche man auf Antrag Realrechte von Einzelkaufleuten in der Weise, daß man z. B. dem bürgerlichen Namen Hugo Meyer den Zusatz „Inhaber der Firma Adolf Schulze“ beifügt. Durch ein derartiges Verfahren dürfte allen berechtigten Wünschen der Kaufmannschaft in weitgehender Weise Rechnung getragen werden; ein Mehreres zuzugestehen, verbietet sich aus praktischen und aus rechtlichen Gründen.

Schluß.

Wir sind am Ende unserer Ausführungen. Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß die seit Jahren schwebende Streitfrage über die Stellung der Einzelfirma im Grundbuchverkehr auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen in verneinendem Sinne zu entscheiden ist.

Alles nun, was in der vorstehenden Abhandlung über das Verhältnis zwischen Einzelfirma und Grundbuch dargelegt ist, gilt in analoger Weise betreffs der Eintragungen in das Schiffsregister,[1]) Genossenschaftsregister,[2]) Börsenregister,[3]) Güterrechtsregister,[4]) in die Warenzeichenrolle,[5]) Rolle für

[1]) Gesetz über die Angel. d. freiw. G. § 107 Abs. 2.

[2]) Bek. betr. d. Führg. d. Gen.-Reg. usw. § 29 Abs. 1.

[3]) B.G. § 55.

[4]) Staub S. 108.

[5]) Seligsohn, Warenbez. S. 54f., tadelt mit Recht die Praxis des Patentamtes, welches — seinen eigenen „Erläuterungen“ zuwider — die Einzelfirmenbuchung bisher begünstigt hat.

Gebrauchsmuster[1]) usw. Alle diese und ähnliche öffentlichen Bücher werden in gleicher Weise wie das Grundbuch beherrscht von dem Prinzip des öffentlichen Glaubens.

Diesem Prinzip gerecht zu werden, ist infolge ihrer Unzuverlässigkeit die Einzelfirma nimmermehr imstande. Sobald diese Erkenntnis in weitere Kreise gedrungen ist, dürfte der Zeitpunkt nicht mehr fern sein, da die Firma des Einzelkaufmanns aus sämtlichen öffentlichen Büchern und Registern verschwinden wird, zu Nutz und Frommen des gesamten Rechtsverkehrs.

---

[1]) Seligsohn, Patentgesetz S. 389.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.